

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Verkehrsbehinderung durch sogenannte Klima-Aktivisten in Jena - nachgefragt

Die noch ausstehenden Antworten auf die Fragen 4 bis 7 der Kleinen Anfrage 7/4408 in Drucksache 7/7688 geben Grund zur Nachfrage.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4933** vom 31. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Juli 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Als Kosten im Sinne der Anfrage werden diejenigen erstattungsfähigen Aufwendungen verstanden, die als Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) geltend gemacht werden können. Diese werden auf Grundlage des öffentlichen Verwaltungskostenrechts für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhoben. So können im Polizeikostenrecht in genau vom Gesetzgeber definierten Fällen Kosten erhoben werden, soweit die Maßnahmen der Polizei auf das Verhalten eines konkreten Störers zurückzuführen sind (§ 75 Abs. 1 PAG). Erstattungspflichtig sind weiter öffentliche Leistungen der Polizei, die als solche hinreichend individualisierbar sind um eine Kostenpflicht auszulösen und nicht im überwiegend öffentlichen Interesse erbracht werden (§ 1 ThürVwKostG).

1. Welche Kosten sind im Rahmen des polizeilichen Einsatzes durch die Maßnahmen zur Entfernung der angeklebten Personen von der Straße entstanden?

Antwort:

Für die Ausübung des nach Artikel 8 Grundgesetz garantierten Grundrechts auf Versammlungsfreiheit werden nach dem Versammlungsgesetz keine Kosten erhoben. Der Anwendungsbereich für das Polizei- oder Ordnungsrecht ist aufgrund der vorrangigen spezialgesetzlichen Regelung des Versammlungsgesetzes nicht eröffnet. Folglich können danach auch keine Kosten für polizeiliche Maßnahmen während der Protestaktion erhoben werden (§ 75 Abs. 1 PAG).

Eine Kostenpflicht für polizeiliche Maßnahmen "zur Entfernung der angeklebten Personen von der Straße" kommt nur in Betracht soweit es sich dabei um Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung der Auflösungsverfügung der Versammlung als das geeignete Mittel auf Ersuchen der zuständigen Versammlungsbehörde handelt (§ 75 Abs. 1, § 56 Abs. 3 PAG in Verbindung mit der Thüringer Polizeiverwaltungskostenordnung). Danach wurden für erstattungspflichtige polizeiliche Maßnahmen am 6. Februar 2023 in Jena Polizeiverwaltungskosten in Höhe von 268,00 EUR festgesetzt.

2. Welche Kosten weiterer Träger sind durch die Maßnahmen zur Entfernung der angeklebten Personen von der Straße entstanden?

Antwort:

Kenntnisse über mögliche Kosten weiterer Träger liegen nicht vor.

3. Welche der entstandenen Kosten werden den Verursachern in welcher Höhe in Rechnung gestellt?

Antwort:

Die Versammlungsbehörde der Stadt Jena ersuchte nach Auflösung der Versammlung die Polizei um Vollzugshilfe zur Freiräumung der Straße. Für diese Maßnahme des unmittelbaren Zwangs wurden nach § 75 Abs. 1, § 56 Abs. 3 PAG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ThürPolVwKostO Kosten in vier Fällen gegenüber dem konkreten Störer erhoben. In Abhängigkeit vom Zeiteinsatz und der Anzahl der eingesetzten Polizeivollzugsbeamten wurden Kosten von jeweils 67,00 EUR erhoben.

4. Wie wird es begründet, falls keine Kostenrechnung an die Verursacher gestellt wird?

Antwort:

Auf die Beantwortung der Fragen 1 und 3 wird verwiesen.

Maier
Minister